

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2016	Ausgegeben zu Wiesbaden am 9. Dezember 2016	Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
29. 11. 16	Verordnung zur Änderung der Bedarfsgewerbeverordnung <i>Ändert FFN 50-49</i>	222
22. 11. 16	Verordnung zur Regelung der Aus- oder Weiterbildung auf dem Gebiet der psychosozialen Prozessbegleitung..... <i>FFN 24-51</i>	223
25. 11. 16	Zweite Verordnung zur Änderung der Infektionshygieneverordnung..... <i>Ändert FFN 351-68</i>	226
29. 11. 16	Erlass über die Stiftung eines Brandschutzehrenzeichens, einer Goldenen Ehrennadel und eines Brandschutzverdienstzeichens..... <i>FFN 17-47</i>	227
29. 11. 16	Erlass über die Stiftung einer Ehrenplakette des Landes Hessen zu Jubilä- en von öffentlichen Feuerwehren und Feuerwehr-Fördervereinen..... <i>FFN 17-48</i>	233

**Verordnung
zur Änderung der Bedarfsgewerbeverordnung*)
Vom 29. November 2016**

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Bedarfsgewerbeverordnung vom 12. Oktober 2011 (GVBl. I S. 664) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§1

(1) Abweichend von § 9 des Arbeitszeitgesetzes dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen in den folgenden Bereichen beschäftigt werden, soweit die Arbeiten nicht an Werktagen durchgeführt werden können:

1. im Bestattungsgewerbe,
2. in Garagen und Parkhäusern,
3. in
 - a) Brauereien,
 - b) Betrieben zur Herstellung von alkoholfreien Getränken oder Schaumwein sowie
 - c) in Betrieben des Großhandels, die die Erzeugnisse der in Buchst. a und b genannten Betriebe vertreiben, zur Belieferung der Kundschaft,

4. in Fabriken zur Herstellung von Roh- und Speiseeis und Betrieben des Großhandels, die deren Erzeugnisse vertreiben, zur Belieferung der Kundschaft,
5. im Immobiliengewerbe mit der Begleitung und Beratung von Kunden bei der Besichtigung von Häusern und Wohnungen für bis zu sechs Stunden,
6. in Musterhaus-Ausstellungen mit gewerblichem Charakter für bis zu sechs Stunden,
7. im Buchmachergewerbe zur Annahme von Wetten für Veranstaltungen für bis zu sechs Stunden.

(2) Die Ausnahmen nach Abs. 1 Nr. 3 bis 7 gelten nicht am Neujahrstag, Palmsonntag, Karfreitag, Ostermontag, Ostermontag, 1. Mai, Himmelfahrtstag, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, Volkstrauertag, Totensonntag sowie am ersten und zweiten Weihnachtstag. Die Ausnahmen nach Abs. 1 Nr. 3 und 4 gelten jeweils vom 1. April bis 31. Oktober für bis zu acht Stunden.“

2. In § 2 Satz 2 wird die Angabe „2016“ durch „2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. November 2016

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration
Grüttner

**Verordnung
zur Regelung der Aus- oder Weiterbildung auf
dem Gebiet der psychosozialen Prozessbegleitung*)**

Vom 22. November 2016

Aufgrund des § 9 Nr. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 15. September 2016 (GVBl. S. 160) verordnet die Ministerin der Justiz:

§ 1

Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Die Anerkennung als Aus- oder Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleiterin oder zum psychosozialen Prozessbegleiter nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren kann nur erfolgen, wenn die Aus- oder Weiterbildung die in Anlage 1 genannten Qualitätsstandards erfüllt.

(2) Eine Anerkennung nach Abs. 1 für Personen, die vor dem 1. Januar 2017 eine mindestens fünfjährige berufspraktische Tätigkeit im Bereich Opferberatung oder Zeugenbegleitung

1. bei einer vom Land Hessen oder einer hessischen Gebietskörperschaft geförderten Opferschutzorganisation oder
2. als hessische Landesbedienstete ausgeübt haben, kann auch erfolgen, wenn die Aus- oder Weiterbildung die in Anlage 2 genannten Qualitätsstandards erfüllt.

§ 2

Antrag

(1) Die Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung zur psychosozialen Pro-

zessbegleiterin oder zum psychosozialen Prozessbegleiter ist schriftlich zu beantragen.

(2) Mit dem Antrag ist ein Konzept zur Einhaltung der Qualitätsstandards nach Anlage 1 oder 2 vorzulegen.

§ 3

Nebenbestimmungen

Die Anerkennung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 4

Mitteilungs- und Nachweispflichten

(1) Der Anbieter der Aus- oder Weiterbildung ist verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich Umstände mitzuteilen, die zum Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen nach § 1 führen können.

(2) Die zuständige Behörde kann bei begründetem Anlass verlangen, dass der Anbieter der Aus- oder Weiterbildung Nachweise über das Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen vorlegt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Wiesbaden, den 22. November 2016

Die Hessische Ministerin
der Justiz

Kühne-Hörmann

ANLAGE 1

A. Lehrinhalte

Die Aus- oder Weiterbildung, welche der Vermittlung interdisziplinären Wissens und der Reflexion der eigenen Rolle dient, um so zu einem sicheren Umgang von psychosozialer Prozessbegleitung mit den Akteuren im Rechtssystem zu führen, muss die nachfolgend aufgeführten Themenbereiche umfassen:

I. Rechtliche Grundlagen

Dazu sollten die folgenden Punkte gehören:

- Rechtsgrundlagen und Grundsätze des Strafverfahrens
- Rechte und Pflichten der Verletzten und der Bezugspersonen im Strafverfahren
- (aktive Teilnahme und Schutz vor Belastung), besondere Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen
- das Ermittlungsverfahren – Strafanzeige
- Funktion und Tätigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft
- die Strafverteidigung
- Rechtsbeistand und Nebenklage
- aussagepsychologische Begutachtung
- das Hauptverfahren
- Stellung der psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren
- Möglichkeiten der Entschädigung (einschließlich Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz), Schadensersatz und Schmerzensgeld einschließlich der möglichen Kostenfolgen für Verletzte
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Grundlagen weiterer opferrelevanter Rechtsgebiete, z. B. Familien-/Zivilrecht (GewSchG).

II. Viktimologie

Dazu sollten die folgenden Punkte gehören:

1. Viktimologische Grundlagen
 - Theorien der Viktimisierung
 - Bedürfnisse von Opfern
 - Verarbeitungsprozesse und Bewältigungsstrategien von Opfern
 - sekundäre Viktimisierung
 - Umgang mit Scham und Schuld.
2. Wissen über spezielle Opfergruppen, unter anderem:
 - Kinder und Jugendliche
 - Personen mit Behinderung
 - Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung
 - Betroffene von Sexualstraftaten
 - Betroffene von Menschenhandel
 - Betroffene von Gewalttaten (mit schweren physischen, psychischen oder finanziellen Folgen oder längerem Tatzeitraum, wie z.B. bei häuslicher Gewalt oder Stalking)

- Betroffene von vorurteilsmotivierter Gewalt und sonstiger Hasskriminalität.

3. Grundlagen gendersensibler und interkultureller Kommunikation.

III. Psychologie/ Psychotraumatologie

Dazu sollten die folgenden Punkte gehören:

- zielgruppenspezifische Belastungsfaktoren von Zeugen im Strafverfahren
- Aspekte der Aussagepsychologie
- Trauma und Traumabehandlung
- Stabilisierungstechniken.

IV. Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung

Dazu sollten die folgenden Punkte gehören:

1. Ziele und Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung.
2. Leistungen und Methoden, insbesondere
 - die Leistungen der psychosozialen Prozessbegleitung während der verschiedenen Phasen des Strafverfahrens
 - Methodenkompetenz (z. B. adressatengerechte Kommunikation, fachgerechter Umgang mit Zeugenaussagen, Dokumentation, Aufklärung über fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht)
 - Kooperation mit anderen Professionen, Netzwerkarbeit.

V. Qualitätssicherung und Eigenvorsorge

Dazu sollten die folgenden Punkte gehören:

- Formen der Dokumentation
- Integration der psychosozialen Prozessbegleitung in das eigene Arbeitsfeld: Möglichkeiten und Grenzen
- Methoden zur Selbstreflexion (z. B. kollegiale Beratung, Supervision)
- interdisziplinärer Austausch
- Reflexion der eigenen Motivation zur Opferhilfe
- Methoden der Selbstfürsorge in der professionellen Opferarbeit (z. B. Vermeidung von Überidentifikation, Burn-Out-Prävention).

B. Umfang

Angesichts des Umfangs der Lehrinhalte und Lernziele ist es erforderlich, diese in verschiedenen, sich über einen Zeitraum von mehreren Monaten erstreckenden, mehrtägigen Modulen zu vermitteln. Ein Schwerpunkt der Aus- oder Weiterbildung soll in der Vermittlung rechtlicher Grundlagen liegen und darüber hinaus

Berücksichtigung finden, dass begleitende Prozessbeobachtungen und verpflichtendes Selbststudium in Ergänzung zu der Wissensvermittlung in den Weiterbildungsmodulen wesentliche Elemente der Aus- oder Weiterbildung sind. Im Hinblick auf eine angestrebte Zertifizierung der Teilnehmenden ist es erforderlich, das Weiterbildungsangebot mit einer Abschlussarbeit oder einem Abschlusskollo-

quium zu beenden. Darüber hinaus bleibt die konkrete Ausgestaltung jedem Anbieter selbst überlassen.

C. Referentinnen und Referenten

Fachkräfte insbesondere aus den Bereichen Psychologie, Medizin, Sozialpädagogik, Soziologie, Viktimologie und Recht.

ANLAGE 2

A. Lehrinhalte

Die Aus- oder Weiterbildung muss die nachfolgend aufgeführten Themenbereiche umfassen:

Modul 1 – Rechtliche Grundlagen psychosozialer Prozessbegleitung

- Rechtsgrundlagen und Grundsätze des Strafverfahrens
- Stellung der psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren
- Rechte und Pflichten der Verletzten und der Bezugspersonen im Strafverfahren im Allgemeinen
- Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen im Besonderen
- Umgang mit Zeugenaussagen, Zeugnisverweigerungsrecht.

Modul 2 - Viktimologie

- Theorienansätze zu Viktimisierung und sekundärer Viktimisierung
- Bedürfnisse von Opfern
- Verarbeitungs- und Bewältigungsstrategien von Opfern, Scham und Schuld
- Differenzen in Verarbeitung und Konsequenzen unterschiedlicher Gewalttaten (z. B. vorurteilsmotivierte Gewalt, häusliche Gewalt, Stalking)
- Merkmale spezieller Opfergruppen: Kinder, Jugendliche, behinderte Personen

- Konzepte zu gender- und kultursensibler Kommunikation.

Modul 3 – Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung

- ‚begleiten‘, ‚beraten‘ und andere Formen unterstützender Interaktion
- Phasenmodell der psychosozialen Prozessbegleitung
- multiprofessionelle Kooperation und Abgrenzung
- mündliche und medial gestützte Kommunikationsmethoden in der psychosozialen Prozessbegleitung.

Modul 4 – Qualitätssicherung, Dokumentation, Selbstfürsorge

- Formen der Dokumentation
- Interventions- und Supervisionskonzepte
- Reflexionsnotwendigkeit bezogen auf Organisation und Person.

B. Umfang

Modul 1: 10 UE

Modul 2: 10 UE

Modul 3: 20 UE

Modul 4: 10 UE

C. Referentinnen und Referenten

Fachkräfte insbesondere aus den Bereichen Psychologie, Medizin, Sozialpädagogik, Soziologie, Viktimologie und Recht.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Infektionshygieneverordnung*)
Vom 25. November 2016**

Aufgrund des § 17 Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241), verordnet der Minister für Soziales und Integration:

Artikel 1

In § 7 Satz 2 der Infektionshygieneverordnung vom 18. März 2003 (GVBl. I S. 121), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 681), wird die Angabe „2016“ durch „2017“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft

Wiesbaden, den 25. November 2016

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Grüttner

*) Ändert FFN 351-68

Erlass
über die Stiftung eines Brandschutzehrenzeichens, einer Goldenen Ehrennadel
und eines Brandschutzverdienstzeichens*)

Vom 29. November 2016

Artikel 1

Zur Anerkennung und Würdigung von Verdiensten um den Brandschutz im Lande Hessen stiftet die Landesregierung ein Brandschutzehrenzeichen, eine Goldene Ehrennadel und ein Brandschutzverdienstzeichen.

Artikel 2

(1) Das Brandschutzehrenzeichen kann an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren in drei Stufen verliehen werden:

Stufe I: Das Silberne Brandschutzehrenzeichen am Bande für mindestens 25-jährige aktive, pflichttreue Dienstzeit in Freiwilligen Feuerwehren (Mustertafel Abb. 1).

Stufe II: Das Goldene Brandschutzehrenzeichen am Bande für mindestens 40-jährige aktive, pflichttreue Dienstzeit in Freiwilligen Feuerwehren (Mustertafel Abb. 2).

Sonderstufe: Das Goldene Brandschutzehrenzeichen am Bande für mindestens 50-jährige aktive, pflichttreue Dienstzeit in Freiwilligen Feuerwehren (Mustertafel Abb. 3).

(2) Die Goldene Ehrennadel kann an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren verliehen werden, wenn sie nach mindestens 20-jähriger aktiver, pflichttreuer Dienstzeit in Freiwilligen Feuerwehren aus der Einsatzabteilung ausscheiden und in die Ehren- und Altersabteilung übertreten werden oder übergetreten sind (Mustertafel Abb. 4). Dies gilt für Personen, die ab dem 1. Januar 2017 in die Ehren- und Altersabteilung übertreten werden oder übergetreten sind.

Artikel 3

(1) Voraussetzung für die Verleihung des Silbernen oder Goldenen Brandschutzehrenzeichens am Bande für mindestens 25-, 40- oder 50-jährige aktive, pflichttreue Dienstzeit ist die Zugehörigkeit zu einer Freiwilligen Feuerwehr und eine sich über den ganzen Zeitraum erstreckende aktive, pflichttreue Dienstzeit.

(2) Als aktive, pflichttreue Dienstzeit gilt nur die Zeit, während der die oder der zu Ehrende regelmäßig am Dienst, an Übungen und an Einsätzen von Freiwilligen Feuerwehren teilgenommen und das 65. Lebensjahr nicht überschritten hat.

1. Dienstzeiten in Jugendfeuerwehren werden als aktive Dienstzeit angerechnet.

2. Dienstzeiten in Werkfeuerwehren und Pflichtfeuerwehren können angerechnet werden, wenn sie nach Art und Umfang dem Dienst in Freiwilligen Feuerwehren gleichkommen.

3. Dienstzeiten in Berufsfeuerwehren bleiben unberücksichtigt. Soweit Angehörige solcher Feuerwehren jedoch über ihre beruflichen Pflichten hinaus ehrenamtliche Dienstleistungen in erheblichem Umfang erbracht haben, kann eine Verleihung des Brandschutzverdienstzeichens am Bande wegen besonderer oder hervorragender Verdienste um den Brandschutz in Betracht kommen. Wegen der Voraussetzungen für die Verleihung von Brandschutzverdienstzeichen am Bande für besondere oder hervorragende Verdienste um den Brandschutz wird auf Artikel 5 verwiesen.

4. Die Dienstzeit braucht nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zu stehen. Sie kann sich auch aus mehreren Zeitabschnitten zusammensetzen.

5. Maßgebend für die Berechnung der Dienstzeit sind der Beginn und das Ende des jeweiligen Zeitraums, in dem aktiver, pflichttreuer Dienst geleistet wurde. Dienstzeiten in verschiedenen Feuerwehren werden zusammengerechnet, sofern sie nicht zur gleichen Zeit geleistet wurden. Dienstzeiten in außerhessischen Feuerwehren sind zu berücksichtigen.

6. Zeiten des Wehr- und Zivildienstes, des Freiwilligen Sozialen Jahres, des Bundesfreiwilligendienstes, des Freiwilligen Ökologischen Jahres sowie der politischen Verfolgung sind anzurechnen, wenn hierdurch aktiver Dienst bei einer Freiwilligen Feuerwehr nicht möglich war.

(3) Für die Verleihung der Goldenen Ehrennadel gelten die Voraussetzungen des Artikels 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 dieses Erlasses.

(4) Die zu ehrende Person muss zum Zeitpunkt der Verleihung mit dem Brandschutzehrenzeichen noch aktiven Dienst leisten. Für die Verleihung der Goldenen Ehrennadel gilt nur die Voraussetzung, dass die zu ehrende Person in die Ehren- und Altersabteilung übertreten wird oder übergetreten ist.

Artikel 4

Das Brandschutzverdienstzeichen kann in fünf Stufen verliehen werden:

Stufe I: Bronze-Brandschutzverdienstzeichen am Bande für Verdienste um den Brandschutz (Mustertafel Abb. 5).

Anlage

*) FFN 17-47

- Stufe II: Silbernes Brandschutzverdienstzeichen am Bande für besondere Verdienste um den Brandschutz (Mustertafel Abb. 6).
- Stufe III: Goldenes Brandschutzverdienstzeichen am Bande für hervorragende Verdienste um den Brandschutz (Mustertafel Abb. 7).
- Stufe IV: Silbernes Brandschutzverdienstzeichen als Steckkreuz
1. für wesentliche Verbesserungen des Brandschutzes (Mustertafel Abb. 8),
 2. für besonders mutiges und entschlossenes Verhalten bei der Brandbekämpfung oder bei sonstigen Einsätzen (Mustertafel Abb. 9).
- Stufe V: Goldenes Brandschutzverdienstzeichen als Steckkreuz für besonders mutiges und entschlossenes Verhalten mit erheblicher Gefahr für Leib und Leben bei der Brandbekämpfung oder bei sonstigen Einsätzen der Feuerwehren (Mustertafel Abb. 10).

Artikel 5

(1) Voraussetzung für die Verleihung der Brandschutzverdienstzeichen am Bande sind Anlässe, Aktivitäten und Ereignisse, die bei Einmaligkeit nur selten erfüllt sind. In der Regel ist eine gewisse Dauer und Nachhaltigkeit der Leistungen oder Verdienste zu fordern.

1. Für die Stufe I müssen die Verdienste von Bedeutung für den Brandschutz einer Gemeinde sein.
2. Für die Stufe II müssen die Verdienste nicht unbedingt von überörtlicher Bedeutung sein. Sie können sich auf den Brandschutz einer oder mehrerer Gemeinden beschränken.
3. Für die Stufe III ist zu fordern, dass den Leistungen überörtliche Bedeutung zukommt. Hiernach kommen für eine Ehrung insbesondere solche Personen in Betracht, denen erhebliche Verdienste um den Brandschutz größerer Gebiete, wie z.B. eines Landkreises oder eines Regierungsbezirkes zukommen.
4. Diese Ehrungen können auch an Personen außerhalb der Feuerwehr verliehen werden.

(2) Die Leistungen oder Verdienste, die durch Verleihung des Brandschutzverdienstzeichens anerkannt werden sollen, können sowohl theoretischer als auch praktischer Natur sein. Daher kommt eine Verleihung z.B. auch für wissenschaftliche Leistungen oder Gremienarbeit in Betracht.

(3) Voraussetzung für die Verleihung eines Silbernen Brandschutzverdienstzeichens nach Stufe IV, Nr. 1 ist, dass die Leistungen oder Verdienste hiernach so außergewöhnlich sein müssen, dass ihre Anerkennung und Würdigung durch Ver-

leihung von Brandschutzverdienstzeichen am Bande weder ausreichend noch angemessen ist. Diese Ehrungen können auch an Personen außerhalb der Feuerwehr verliehen werden.

(4) Voraussetzung für die Verleihung eines Silbernen Brandschutzverdienstzeichens nach Stufe IV, Nr. 2 ist, dass die oder der zu Ehrende sich durch besonders mutiges und entschlossenes Verhalten bei der Brandbekämpfung oder bei Einsätzen der Feuerwehr ausgezeichnet hat.

(5) Voraussetzung für die Verleihung eines Goldenen Brandschutzverdienstzeichens nach Stufe V ist, dass sich die oder der zu Ehrende unter erheblicher Gefahr für Leib und Leben durch besonders mutiges und entschlossenes Verhalten in der Brandbekämpfung oder bei sonstigen Einsätzen der Feuerwehr ausgezeichnet hat.

(6) Soweit die Voraussetzungen für die beantragte Ehrung nicht in vollem Umfang erfüllt sind, kann die Verleihung einer anderen, den jeweiligen Verdiensten entsprechenden Stufe des Brandschutzverdienstzeichens in Betracht kommen.

Artikel 6

Die Goldene Ehrennadel und die verschiedenen Stufen des Brandschutzehrenzeichens und des Brandschutzverdienstzeichens sowie die Miniaturausführungen und die Bandschnallen sind in der beigegeführten Mustertafel abgebildet.

Artikel 7

Das Brandschutzverdienstzeichen als Steckkreuz wird von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten, das Brandschutzehrenzeichen und das Brandschutzverdienstzeichen am Bande sowie die Goldene Ehrennadel in ihrem oder seinem Namen von der für den Brandschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister verliehen.

Artikel 8

Über die Verleihung des Brandschutzehrenzeichens, der Goldenen Ehrennadel und des Brandschutzverdienstzeichens wird eine Urkunde ausgestellt. Ehrenzeichen und Verleihungsurkunde gehen in das Eigentum der oder des Geehrten über.

Artikel 9

(1) Die Brandschutzehrenzeichen und Brandschutzverdienstzeichen am Bande werden nur am Tage der Verleihung und bei besonderen Anlässen getragen.

(2) Die Miniaturausführung wird auf dem linken Rockaufschlag/Revers der Zivilkleidung getragen. Die Bandschnalle wird über der linken Außentasche der Dienstkleidung getragen.

Artikel 10

(1) Das Brandschutzehrenzeichen, die Goldene Ehrennadel und das Brand-

schutzverdienstzeichen werden nicht an Personen verliehen, die infolge ihrer Verurteilung wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens oder aus anderen Gründen einer Ehrung unwürdig sind.

(2) Erweist sich die oder der Geehrte durch ihr oder sein späteres Verhalten der Ehrung unwürdig oder wird ein solches Verhalten erst nach der Verleihung bekannt, so kann ihr oder ihm das Brandschutzehrenzeichen, die Goldene Ehrennadel und das Brandschutzverdienstzeichen aberkannt werden.

(3) Bei Personen, gegen die ein Verfahren wegen einer strafbaren Handlung anhängig ist, sind Anträge bis zur Klärung des Sachverhaltes oder bis zum Abschluss des Strafverfahrens zurückzustellen.

(4) Werden Tatsachen, die eine Unwürdigkeit für eine Ehrung mit dem Brandschutzehrenzeichen, der Goldenen Ehrennadel oder dem Brandschutzverdienstzeichen begründen, erst nach der Verleihung bekannt, ist hierüber unverzüglich auf dem Dienstweg zu berichten. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine mit dem Brandschutzehrenzeichen, der Goldenen Ehrennadel oder dem Brand-

schutzverdienstzeichen geehrte Person sich nach der Verleihung durch ihr späteres Verhalten, z.B. Begehung von Straftaten, der Ehrung unwürdig erweist.

(5) Die Entscheidung über die Aberkennung des Brandschutzehrenzeichens, der Goldenen Ehrennadel oder des Brandschutzverdienstzeichens wird der oder dem Geehrten mitgeteilt.

Artikel 11

Die Bestimmungen zur Ausführung dieses Erlasses trifft die für den Brandschutz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister.

Artikel 12

Der Erlass betreffend die Stiftung eines Brandschutzehrenzeichens und eines Brandschutzverdienstzeichens vom 3. Dezember 2013 (GVBl. S. 664)¹⁾ wird aufgehoben.

Artikel 13

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Wiesbaden, den 29. November 2016

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

¹⁾ Hebt auf FFN 17-42

Mustertafel zum Erlass über die Stiftung eines Brandschutzehrenzeichens, einer Goldenen Ehrennadel und eines Brandschutzverdienstzeichens

	<p>Abbildung 1</p> <p>Stufe I: Silbernes Brandschutzehrenzeichen am Bande Verleihung für mindestens 25-jährige aktive, pflichttreue Dienstzeit in Freiwilligen Feuerwehren.</p> <p><i>Artikel 2 Abs. 1 des Erlasses</i></p>
	<p>Abbildung 2</p> <p>Stufe II: Goldenes Brandschutzehrenzeichen am Bande Verleihung für mindestens 40-jährige aktive, pflichttreue Dienstzeit in Freiwilligen Feuerwehren.</p> <p><i>Artikel 2 Abs. 1 des Erlasses</i></p>
	<p>Abbildung 3</p> <p>Sonderstufe: Goldenes Brandschutzehrenzeichen am Bande Verleihung für mindestens 50-jährige aktive, pflichttreue Dienstzeit in Freiwilligen Feuerwehren.</p> <p><i>Artikel 2 Abs. 1 des Erlasses</i></p>
	<p>Abbildung 4</p> <p>Goldene Ehrennadel Verleihung an Feuerwehrangehörige, die nach langjähriger Dienstzeit aus dem aktiven Dienst ausscheiden und in die Ehren- und Altersabteilung übernommen werden oder wurden.</p> <p><i>Artikel 2 Abs. 2 des Erlasses</i></p>

	<p>Abbildung 5</p> <p>Stufe I: Bronzenes Bandschutzverdienstzeichen am Bande Verleihung für Verdienste um den Brandschutz. Diese Ehrung kann auch an Personen außerhalb der Feuerwehr verliehen werden.</p> <p><i>Artikel 4 des Erlasses</i></p>
	<p>Abbildung 6</p> <p>Stufe II: Silbernes Bandschutzverdienstzeichen am Bande Verleihung für besondere Verdienste um den Brandschutz. Diese Ehrung kann auch an Personen außerhalb der Feuerwehr verliehen werden.</p> <p><i>Artikel 4 des Erlasses</i></p>
	<p>Abbildung 7</p> <p>Stufe III: Goldenes Bandschutzverdienstzeichen am Bande Verleihung für hervorragende Verdienste um den Brandschutz. Diese Ehrung kann auch an Personen außerhalb der Feuerwehr verliehen werden.</p> <p><i>Artikel 4 des Erlasses</i></p>

	<p>Abbildung 8</p> <p>Stufe IV: Silbernes Brandschutzverdienstzeichen als Steckkreuz Verleihung an Personen, deren Tätigkeit zu einer wesentlichen Verbesserung des Brandschutzes im Lande Hessen beigetragen hat. Diese Ehrung kann auch an Personen außerhalb der Feuerwehr verliehen werden.</p> <p><i>Artikel 4 des Erlasses</i></p>
	<p>Abbildung 9</p> <p>Stufe IV: Silbernes Brandschutzverdienstzeichen als Steckkreuz Verleihung an Personen, die sich durch besonders mutiges und entschlossenes Verhalten bei der Brandbekämpfung oder bei sonstigen Einsätzen der Feuerwehren ausgezeichnet haben.</p> <p><i>Artikel 4 des Erlasses</i></p>
	<p>Abbildung 10</p> <p>Stufe V: Goldenes Brandschutzverdienstzeichen als Steckkreuz Verleihung an Personen, die sich unter erheblicher Gefahr für Leib und Leben durch besonders mutiges und entschlossenes Verhalten bei der Brandbekämpfung oder bei sonstigen Einsätzen der Feuerwehren ausgezeichnet haben.</p> <p><i>Artikel 4 des Erlasses</i></p>

**Erlass
über die Stiftung einer Ehrenplakette des Landes Hessen zu Jubiläen
von öffentlichen Feuerwehren und Feuerwehr-Fördervereinen*)**

Vom 29. November 2016

Artikel 1

In Anerkennung und Würdigung von langjährigen Verdiensten um den Brandschutz im Lande Hessen stiftet ich aus Anlass eines 100-, 125-, 150- oder 175-jährigen Jubiläums die Ehrenplakette des Landes Hessen für öffentliche Feuerwehren und Feuerwehr-Fördervereine.

Artikel 2

(1) Die Ehrenplakette wird für das jeweilige Jubiläum nur einmal verliehen, wobei das frühere Gründungsdatum entweder der Stadt- oder Ortsteilfeuerwehr oder des Feuerwehr-Fördervereins maßgeblich ist.

(2) Sofern in einem Stadt- oder Ortsteil eine Freiwillige Feuerwehr und ein Feuerwehr-Förderverein bestehen, ist das frühere Gründungsdatum maßgeblich.

(3) Die Verleihung erfolgt in der Regel im Jubiläumsjahr. Sie kann unter besonderen Umständen auch im darauf folgenden Jahr vorgenommen werden. Dies bedarf einer ausführlichen Begründung. Rückwirkend kann für ein Jubiläum, das nach dem 1. Januar 2012 begangen wurde, ebenfalls eine Ehrenplakette verliehen werden.

Artikel 3

Die Ehrenplakette ist für den jeweiligen Empfänger in der beigefügten Mustertafel (Anlage 1) abgebildet. Am unteren Rand ist mittig die Jubiläumszahl 100, 125, 150 oder 175 angebracht.

Artikel 4

(1) Die Ehrenplakette wird im Namen der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten von der für den Brandschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister verliehen.

(2) Die Verleihung der Ehrenplakette für die öffentliche Feuerwehr erfolgt auf Antrag (Anlage 2) der Gemeinde. Sofern der Förderverein die Ehrenplakette beantragt (Anlage 3), ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Der jeweilige Antrag ist an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport zu richten.

(3) Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Verleihungsdatum, zusammen mit dem Nachweis über das Gründungsjahr vorzulegen. Feuerwehr-Fördervereine legen zusätzlich die Vereinssatzung vor.

(4) Die Ehrenplakette wird – vorbehaltlich einer besonderen Regelung im Einzelfall – von der für den Brandschutz zuständigen Ministerin oder dem zuständigen Minister oder der beauftragten Person ausgehändigt.

(5) Die Verleihung soll in einem angemessenen und festlichen Rahmen erfolgen.

(6) Über die Verleihung wird eine Urkunde (Anlage 4) ausgestellt. Die Ehrenplakette und die Urkunde gehen in das Eigentum der Antragstellerin oder des Antragstellers über.

Artikel 5

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Wiesbaden, den 29. November 2016

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

*) FFN 17-48

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 1

Mustertafel der Ehrenplakette

 The image shows a circular silver commemorative plaque. The outer ring contains the text "Ehrenplakette des Landes Hessen für Freiwillige Feuerwehren". The central design features a figure in a classical helmet and robe, holding a torch and a banner, standing over a fire. To the left is the coat of arms of the state of Hesse. At the bottom, a banner displays the number "100".	<p>Die Ehrenplakette des Landes Hessen zu Jubiläen von Freiwilligen Feuerwehren wird für 100-, 125-, 150- oder 175-jährige Jubiläen verliehen.</p>
 The image shows a circular silver commemorative plaque. The outer ring contains the text "Ehrenplakette des Landes Hessen für Berufsfeuerwehren". The central design features a figure in a classical helmet and robe, holding a torch and a banner, standing over a fire. To the left is the coat of arms of the state of Hesse. At the bottom, a banner displays the number "100".	<p>Die Ehrenplakette des Landes Hessen zu Jubiläen von Berufsfeuerwehren wird für 100-, 125-, 150- oder 175-jährige Jubiläen verliehen.</p>
 The image shows a circular silver commemorative plaque. The outer ring contains the text "Ehrenplakette des Landes Hessen für Feuerwehr-Fördervereine". The central design features a figure in a classical helmet and robe, holding a torch and a banner, standing over a fire. To the left is the coat of arms of the state of Hesse. At the bottom, a banner displays the number "100".	<p>Die Ehrenplakette des Landes Hessen zu Jubiläen von Feuerwehr-Fördervereinen wird für 100-, 125-, 150- oder 175-jährige Jubiläen verliehen.</p>

Antrag auf Verleihung einer Ehrenplakette des Landes Hessen für öffentliche Feuerwehren

Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Verleihungsdatum, zusammen mit dem Nachweis über das Gründungsjahr, vorzulegen.

Anschrift der beantragenden Stelle:

Gemeindevorstand/
Magistrat

Straße

PLZ / Ort

Ansprechpartner/in

Telefonnummer

E-Mail

Für die¹ Freiwillige Feuerwehr Berufsfeuerwehr

der Stadt/Gemeinde _____

des Stadt-/Ortsteils² _____

mit dem Gründungsdatum _____

wird die Ehrenplakette des Landes Hessen für das³ 100-jährige/125-jährige/150-jährige/175-jährige Jubiläum beantragt.

Geplanter Verleihungstermin:

Veranstaltung/Feier _____

am _____

Wir bestätigen, dass die aufgeführten Daten richtig sind und die Feuerwehr anspruchsberechtigt im Sinne des Erlasses ist.

Uns ist bekannt, dass das Hessische Innenministerium berechtigt ist, weitere Unterlagen anzufordern.

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift
Gemeindevorstand/Magistrat oder
Vertreterin/Vertreter im Amt

¹ Zutreffendes auswählen

² bei Anträgen für Freiwillige Feuerwehren auszufüllen

³ Zutreffendes auswählen

Antrag
auf Verleihung einer Ehrenplakette des Landes Hessen für Feuerwehr-Fördervereine

Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Verleihungsdatum, zusammen mit dem Nachweis über das Gründungsjahr und der Vereinssatzung, über die zuständige Stadt/Gemeinde, vorzulegen.

Beantragende Stelle:

Name des Fördervereins _____

Sitz des Fördervereins

Straße _____

PLZ / Ort _____

Ansprechpartner/in _____

Telefonnummer _____

E-Mail _____

Es wird beantragt:¹

Die Ehrenplakette des Landes Hessen für das² 100-jährige/125-jährige/150-jährige/175-jährige Jubiläum des Feuerwehr-Fördervereins.

Gründungsdatum des Feuerwehr-Fördervereins _____

Das Gründungsdatum der Stadt-/Ortsteilwehr als Grundlage für das³ 100-jährige/125-jährige/150-jährige/175-jährige Jubiläum verwenden zu können.

Gründungsdatum der Stadt-/Ortsteilfeuerwehr _____

zusammengeschlossen seit _____

zusammengeschlossen mit _____

Geplanter Verleihungstermin:

Veranstaltung/Feier _____

am _____

¹ Zutreffendes ankreuzen

² Zutreffendes unterstreichen

³ Zutreffendes unterstreichen

Anlage 3

Wir bestätigen, dass die aufgeführten Daten richtig sind und der Feuerwehr-Förderverein anspruchsberechtigt im Sinne des Erlasses ist.

Uns ist bekannt, dass das Hessische Innenministerium berechtigt ist, weitere Unterlagen anzufordern.

Begründung:⁴

Datum	Unterschrift Vereinsvorsitzende/Vereinsvorsitzender oder Vertreterin/Vertreter im Amt
-------	---

Mitzeichnung erfolgt:

Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift Gemeindevorstand/Magistrat oder Vertreterin/Vertreter im Amt
-------	--

Notwendige Unterlagen:

- Nachweis über das Gründungsdatum des Feuerwehr-Fördervereins oder der Stadt-/Ortsteilfeuerwehr
- Satzung des Feuerwehr-Fördervereins

⁴ Auszufüllen bei Übernahme des Gründungsdatums der Stadt-/Ortsteilfeuerwehr

Mustertafel der Urkunden

      <p style="text-align: center;">Urkunde</p> <p style="text-align: center;">Im Namen des Hessischen Ministerpräsidenten verleihe ich der</p> <hr/> <p style="text-align: center;">die Ehrenplakette</p> <p style="text-align: center;">anlässlich ihres Jubiläums</p>  <p>Wiesbaden, den</p> <p style="text-align: right;">Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</p>  <p style="text-align: right;"><small>(Peter Beuth) Staatsminister</small></p>	      <p style="text-align: center;">Urkunde</p> <p style="text-align: center;">Im Namen des Hessischen Ministerpräsidenten verleihe ich dem</p> <hr/> <p style="text-align: center;">die Ehrenplakette</p> <p style="text-align: center;">anlässlich seines Jubiläums</p>  <p>Wiesbaden, den</p> <p style="text-align: right;">Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</p>  <p style="text-align: right;"><small>(Peter Beuth) Staatsminister</small></p>
<p>Die Urkunde wird mit der Ehrenplakette des Landes Hessen zu Jubiläen von Freiwilligen Feuerwehren und Berufsfeuerwehren für 100-, 125-, 150- oder 175-jährige Jubiläen verliehen.</p>	<p>Die Urkunde wird mit der Ehrenplakette des Landes Hessen zu Jubiläen von Feuerwehr-Fördervereinen für 100-, 125-, 150- oder 175-jährige Jubiläen verliehen.</p>

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter
der Jahrgänge ab 1995 bis 2015 im PDF-Format
auf CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro

Publizieren mit System.

BERNECKER

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen auf CD-ROM bestellen

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Jahrgang 1995

Jahrgang 1997

Jahrgang 1999

Jahrgang 2001

Jahrgang 2003

Jahrgang 2005

Jahrgang 2007

Jahrgang 2009

Jahrgang 2011

Jahrgang 2013

Jahrgang 2015

Jahrgang 1996

Jahrgang 1998

Jahrgang 2000

Jahrgang 2002

Jahrgang 2004

Jahrgang 2006

Jahrgang 2008

Jahrgang 2010

Jahrgang 2012

Jahrgang 2014

Bestellung bitte an:

A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (05661) 731-420, Fax (05661) 731-400

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 14 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
